Fünftes Kapitel.

Die Verwaltung der Herrschaft. Das herrschaftliche Eigenthum. Einige Pachtverträge und Schenkungen in Erbpacht. Rechte und Pflichten der Unterthanen.

Es ist schon früher angegeben, daß die Unterherrschaften durchweg den landesherrlichen Gesetzen und allgemeinen Verordnungen unterworfen, und dieselben pünktlich zu vollziehen gehalten waren. Neben diesen allgemeinen Landesgesetzen, woran die Unterthanen gleichmäßig mit ihrem Herrn gebunden waren, bestanden aber noch in einer jeden Herrschaft besondere Gesetze und Verordnungen, und hatte der Lehnsherr dem Vasallen besondere Rechte „aus besonderer Gnade" oder durch Gewohnheitsrecht gegeben. Für beide Fälle also, zur Ausübung und Handhabung der allgemeinen landesherrlichen, und der localen herrschaftlichen Verordnungen und Gesetze mußten Behörden bestehen, welche die Ordnung zu handhaben und die Verwaltung zu führen hatten. —

Die oberste Spitze dieser Behörden war natürlich überall der Burgherr, der Vasall des Landesherrn. Weil er aber auch nicht alle Geschäfte besorgen konnte, besonders da er häufig zur Leistung anderer Pflichten, z. B. Kriegsdienste u. dergl., abberufen war, so hatte er wieder seine Stellvertreter, welchen anstatt seiner die Verwaltung der Herrschaft anvertraut war. Der erste derselben war der Vogt; ihm zur Seite standen sieben Schöffen und andere Beamte untergeordneten Ranges. — Das Amt der Vögte ist eigentlich kirchlichen Ursprunges; die Stifter und Klöster erwarben sich nämlich schon frühe für ihre Grundbesitzungen durch landesherrliche

Privilegien die Befreiung von öffentlichen Diensten und Abgaben (Immunität), völlige Aushebung von der weltlichen Gewalt u. s. w. Hierdurch wurden solche (kirchliche) Gebiete der gewöhnlichen Grafengewalt entzogen und zu selbständigen Territorien ausgebildet; an die Stelle des königlichen Grafen trat ein vom Bischofe oder Abte bestellter Vogt (advocatus), woher der Name „Vogtei" für solche Gebiete geläufig wurde. Neben der Ausübung der Gerichtsbarkeit lag dem Vogte die Beschützung und Vertretung der kirchlichen Anstalt in weltlichen Dingen ob. Jeder Bischof oder Abt mußte, da er selbst nach den kirchlichen Gesetzen kein Blutgericht haben durfte, einen Vogt halten, und zwar in jeder Grafschaft, in welcher er Grundeigenthum hatte; dieser Vogt mußte vom Landherrn den Blutbann empfangen, wenn er ihn nicht schon vorher hatte. Der Vogt wurde, wie die Grafen, aus den Begüterten des Landes gewählt und hatten als Amtsbesoldung ein Drittel der Strafgefälle und den Genuß bestimmter Höfe. Nicht immer aber übten die Vögte ihr Amt im Sinne ihrer Auftraggeber aus: aus Schutzherren wurden sie selbst nicht selten die größten Tyrannen für das ihnen anvertraute Gebiet; ja sie widersetzten sich schließlich dem kirchlichen Eigenthümer und verwandelten das Gut der Kirche in ihr eigenes, weltliches Besitzthum. Den Namen eines Vogtes hielten sie bei, der dann immer mehr auf weltliche Besitzungen und Lehen Ausdehnung fand und zuletzt die allgemeine Bezeichnung für den ersten Beamten eines Lehens, einer Herrschaft u. s. w. wurde. In den letzten Zeiten findet sich statt des „Vogt"-Titels auch häufig der eines „Kellners".

Wie schon bemerkt stand der Vogt auch in Odenkirchen an der Spitze der Verwaltung; er hatte alle Geschäfte zu besorgen und konnte im Namen des Landesherrn in besonders dringenden Fällen die Entscheidung treffen. Zur Ausübung der Justiz war ihm das „Schöffengericht" beigegeben (judicium scabinorum), welches im Vereine mit dem Vogt die Urtheile fällte, bei schweren Vergehen über Leben und Tod der Unterthanen entschied und also mit dem Vogte wie ein Geschwornen-Gericht heutiger Tage die höchste

Criminal-Gerichtsbarkeit bis zur Execution hin ausübte. — Die Abhaltung des Gerichtes geschah in frühester Zeit auf der herkömmlichen „Malstätte" (mallum) des Gebietes unter freiem Himmel bei Gelegenheit der durch Carl d. Gr. angeordneten drei jährlichen Volksversammlungen (placita), wozu alle freien Männer der Grafschaft (resp. Vogtei) erscheinen mußten. Außerdem konnte aber an jedem beliebigen Orte des Sprengels außerordentliches Gericht gehalten werden, woran die Freien zwar Theil nehmen konnten, aber nicht mußten, sondern durch „Schöffen" (scabini) ersetzt wurden. Aus den Grundeigenthümern zum bleibenden Amte gewählt, waren die Schöffen die eigentlichen „Finder" des Urtheils — ähnlich wie jetzt unsere Geschworenen — dessen Vollstreckung dem Grafen oblag; sie „wiesen" das Urtheil, welches dann der Graf resp. der Vogt auf dem sog. mallum fällte. [1]) Der Name „Schöffen" (scabini) taucht erst in der karolingischen Zeit für die „Urtheilsweiser" an Stelle der altfränkischen Bezeichnung „Rachinburgen" auf. Sie mußten „die beßten sein, die man finden kann; solche, die Gott fürchten, wahrhaft sind, milde und gut, soll man ernennen". —

Die Schöffen waren — sagt Walter [2]) — die Wächter sowohl der örtlichen als der gemeinen Interessen, soweit diese in in ihren Bereich fielen. Sie hatten daher für die Bekanntmachung, Handhabung und Vollziehung der landesherrlichen Verordnungen bei schwerer Verantwortung zu sorgen und mußten den landesherrlichen Behörden dazu an die Hand gehen . . . Insbesondere mußten sie sowohl im gewöhnlichen Leben wie bei außerordentlichen Vorfällen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit mitwirken, wozu sie sich hinwiederum der von alten Zeiten her in Städten und Dörfern bestehenden „Schützereien" bedienten. — Im Anfang des 16. Jahrhunderts [3]) gab es im Erzstift eine große Anzahl von Untergerichten; dieselben waren theils aus Zersplitterungen

[1]) Vgl. Walter a. a. O.
[2]) A. a. O. S. 118 § 60.
[3]) Walter a. a. O. S. 125 § 65.

der Centen und ihrer Dingstühle, theils aus den Exemptionen vieler kleiner Herrschaften entstanden, welche vor und nach an das Erzstift gekommen waren. Der Vorsteher des Gerichtes hieß nach Verschiedenheit der Orte „Greve", „Schultheis", „Richter" oder auch anders. Das Urtheil wurde an jedem Dingstuhl durch die dazu gehörenden sieben Schöffen . . . gegeben. Das Schöffenamt hing an manchen Orten an bestimmten Gütern, deren Besitzer sich in Person bei dem Dingstuhl einfinden mußten. . . . Der Churfürst war der letzte Richter. Die Gerichte sollten „mit frommen, verständigen Personen, wie von Alters löblich hergebracht" besetzt werden, einer von ihnen (nämlich den Schöffen) sollte die „Statt (Stelle) des Richters von des Landesherrn wegen vertreten, die Andern des Fürsten und Gerichts Scheffen sein." [1]) Der Richter wurde vom Landesherrn ernannt, die Schöffen aber wurden gewählt, so daß jedes Gericht oder Dingstuhl seine bestimmten Schöffen aus den Ortschaften des Gerichtsbezirkes hatte. Ferner sollte „ein jetlich Untergericht zum wenigst mit einem erbarn, frommen und verstendigen Gerichtsschreiber, auch einem Gerichtsbotten adir (oder) fronen versehen" und diese zu ihrem Amte vereidet, auch nach einer späteren Verordnung zu Gerichtsboten nur des Lesens und Schreibens kundige Leute genommen werden. Richter, Scheffen und Gerichtsschreiber erhielten ihre Patente aus der Hofcanzlei gegen eine Taxe von 3—18 Reichsthalern, je nach dem Einkommen dieser Aemter. Zur Abhaltung der Gerichte mußten Richter und Schöffen zu einer gewissen Zeit, alle 8, mindestens alle 14 Tage gerichtlich zusammen kommen, wozu später der Dienstag alle 14 Tage festgesetzt wurde; [2]) in außerordentlichen Fällen wurden die Schöffen vom Vogte zu einem sog. Nothgeding berufen. Ueber die Gerichtsgebühren der Richter, Schöffen, Gerichtsschreiber und Boten bestand eine genaue Taxordnung, deren Handhabung wiederholt eingeschärft wurde. Die Urtheilsbücher

[1]) Reformation des Gerichtswesens des Churfürsten Hermann v. J. 1537.
[2]) Verordnung vom 15. Februar 1720.

(zwei), Protocolle u. s. w. mußten in eine mit drei verschiedenen Schlössern verwahrte Schöffenkiste niedergelegt werden, und der Gerichtsschreiber mußte jedesmal bescheinigen, daß dieses geschehen sei. [1]) — Nur ganz wenige Namen von Vögten der Herrschaft Odenkirchen sind uns aus früherer Zeit erhalten worden; [2]) im Jahre 1609 begegnet uns „Adam Zeller, Vogtt, Johan Schmidt zu Roderfeldt, Henr. Bernardtz und Wilhelm zu Sassenrodt, scheffen der Herrschaft Odenkirchen"; bei der Vermessung der Herrschaft im Jahre 1659 „Vogt Johann Reinhardt Müller, Gerichtsschreiber Erich Heister"; 1666 war Gabriel Engelß als Vogt bei der neuen Aufnahme thätig; 1697 zeichnet „Heinrich Schreiber, Vogt zu Odenkirchen." Im 18. Jahrhundert begegnet uns als Vogt v. Stregen. Die beiden letzten, auch jetzt vielen Einwohnern von Odenkirchen noch bekannten Vögte waren der Hofrath Bouget und sein Schwiegersohn Christian Joseph Aldenhofen, Mann der Christina Bouget. Aldenhofen, aus Zons a. Rhein gebürtig, kam, nachdem der Hof-Cammerrath Bouget im Mai 1779 gestorben war und dessen Wittwe Anna Catharina geb. Linden als „Kellnerin" die Verwaltung mit Hülfe ihres Sohnes weiter geführt hatte, 1792 als Vogtsverwalter nach Odenkirchen und wurde nach dem Tode der Wittwe Bouget (20 April 1793) am 4. Juli desselben Jahres zum Vogt ernannt; am 23 Juli wurde er als Vogt vorgestellet

1) Diese Schöffenkiste des Odenkirchener Gerichtes enthielt im Jahre 1745 laut Protocoll des Gerichtsschreibers J. Math. Sels „also Extrahiret und nachgesehen Odenkirchen den 20. 8bris (October) 1745" folgende Acten: 1. Ein copeyliches jurisdictional Buch, welches dem Herrn Vogten vor einigen Jahren von guter Handt zugestellet worden, worinnen alle Regalia des Haußes geschrieben seindt und annoch in possessione sich befinden. 2. Die Gerichtsprotocolla ab Ao 1640 consequenter (der Reihe nach) bis hiehin. 3. Die gerichtliche Erbungs Protocolla ab Anno 1594 gleichfalls bis hiehin. 4. Die Lehen-Protocolla von denen Jahren 1658 usque huc (bis heute). Sodann 5. die Jährliche Heb- und Empfangs-Registern, worinnen die Jährliche Revenuen specificirt seindt. — Ein 1564 aufgenommenes Protocoll über den Inhalt der Schöffenkiste siehe im Anhang.

2) An Gehalt bezog der Vogt in Odenkirchen 175 Reichsthaler Fixum; der Gerichtsschreiber und der Gerichtsbote ein Jeder 25 Reichsthaler.

und „befestiget" d. h. vereidet. Ueber seine Einführung berichtet ein Odenkirchener Bürger jener Zeit (Welters) mit folgenden Worten in seinem Tagebuche, welches mir zur Benutzung von der Familie Welters in Ruhrfeld bereitwillig anvertraut wurde: „1793 den 4. July ist Kristian Jopes Aldenhoffen zu Fürth [1]) durch 42 oder 44 Junggesellen zu Pferdt abgehollet worden und Kurtz geheyrath mit Kristina Boget. Zu fasserath haben die Brüder [2]) ihn empfangen, es waren hir vier Triompforten, einen haben die Juden gemacht. Die Junggesellen und die Brüder haben ein goth (gutes) Drinkgelt bekommen, die Broderschaft hat aber Bir, pfeiffen und Tobak genug gehabt" Aldenhofen verließ die Herrschaft 1795, als dieselbe von der französischen Republik annektirt wurde. — Schöffen waren im Jahre 1740: Peter Rath, Theodor Everharts, Merten Petin, Friedrich Coenges, Henrich Baums, Reiner Bernraedt und Wilhelm Cloeters, welche damals, am 28. Juni 1740, vor dem Gerichtsschreiber Jacob Tilman Haaß dem Marquis v. Westerloo attestirten, daß dieser die allodialia von Odenkirchen nie besessen, sondern daß der Baron v. Quad dieselben jure Crediti innegehabt, welcher dieselben subhastiret und dem Herrn v. Geyr verkauft habe. — Seitdem die Kirchentrennung auch in Odenkirchen Einlaß gefunden und dadurch eine Spaltung der Unterthanen vorgegangen war, war das Gericht mit vier katholischen und drei protestantischen Schöffen besetzt, was im zweiten Theile noch zur Sprache kommen wird.

Seine Sitzungen hielt das Gericht für Odenkirchen „am Tumpen" in Ruhrfeld, in dem Hause, welches jetzt vom Wirthen Greven bewohnt wird. Daneben bestand ein „Hohes oder Herren-Gericht am Geistenbeck", womit das früher angeführte „Fahr- und Vogtgeding der Herrlichkeit Odenkirchen am Geistenbeck" zusammenhängt, und ein Curmede-, Hobs- oder Latengericht im Distrikte der zur Herrschaft Odenkirchen gehörenden Rentmeisterei Zoppenbroich.

1) An der Cöln-Venloer Bezirksstraße zwischen Odenkirchen und Cöln gelegen.

2) Marianische Bruderschaft.

Die Hohen- oder Herrengedinge waren [1]) Ueberreste alter Einrichtungen; sämmtliche Eingesessene des Gerichtes mußten dabei erscheinen. Sie wurden zu bestimmten Tagen des Jahres [2]) ohne besondere Vorladung gehalten und hießen darum auch die „ungebotten gedinge". Sie geschahen früher unstreitig dreimal im Jahre, wurden aber 1538 auf ein Mal jährlich beschränkt. Es wurden dort nach dem Zeugniß der Schöffen die Gerechtsamen des Landesherrn gewiesen, auch die Grenzen des Gerichtsbezirkes von Mahl zu Mahl begangen und die darüber vorhandenen schriftlichen Weisthümer vorgezeigt und verlesen. Auch die seit dem letzten Gedinge vorgefallenen kleinen und großen Frevel kamen bei dieser Gelegenheit zur Anzeige und die Schuldigen wurden zu den gesetzlich vorgeschriebenen Brüchten verurtheilt. Schließlich wurde allen Erschienenen auf Kosten des Herrn ein Labetrank gereicht, der aber, wie wir aus dem Geistenbecker Geding ersehen, ganz untadelhaft sein mußte. Wahrscheinlich stammt von diesem Geding her die Sitte, daß später einmal im Jahre alle wehrhaften Männer der Herrschaft an einem bestimmten Tage zu einem sog „Kusengeding" auf der Burg zusammen kamen; sie waren dabei mit einem hölzernen Säbel bewaffnet, den sie an einem Strohband um den Leib befestigt hatten. Ganze Wagenladungen von Bier standen auf dem Vorhofe des Schlosses für die Erscheinenden bereit und Jeder trank davon nach Herzenslust bis spät in den Abend, soviel er wollte, ohne daß es ihn etwas kostete.

Zu den Hobs-, Laten- und Curmede-Gütern — d. h. Gütern, die ohne Bewilligung des Landesherrn nicht getheilt oder getrennt werden durften und wovon der Grundherr bei Sterbefällen nach seiner Kür oder Wahl ein Stück, meistens ein Pferd, für sich beanspruchen durfte — gehörte von alten Zeiten hier im Ober- wie im Niederstifte die Einrichtung der Hobs- oder Latengerichte. [3])

[1]) Vgl. Walter a. a. O. S. 132, § 72.

[2]) Am Geistenbeck am zweiten Montag nach Dreizehntag d. h. nach dem Feste der heil. Dreikönige.

[3]) Walter a. a. O. S. 123 § 64.

Zur Beobachtung und Bewahrung der an diesen Gütern hängenden Eigenthümlichkeiten und Verpflichtungen gegen die Herrschaft wurden nämlich sehr häufige Hofgedinge gehalten, wo der Schultheis, ein Schreiber, zuweilen auch Schöffen, insgemein aber Geschworene zu bestimmten Zeiten des Jahres zusammenkamen, um die eingetretenen Besitzveränderungen zu vermerken, verloren gegangene Stücke an den Hof zurückzubringen und die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Herrschaft anzuhalten. Die Reformation des Justizwesens von Seiten des Erzbischofes Hermann erkannte dieselben an, beschränkte sie aber strenge nur auf die Hofsachen. Auf diese Weise erhielten sich diese Gerichte bis in die letzten Zeiten, wie eine churfürstliche Verordnung vom 4. April 1766 beweist, und es wurde, da die Amtsgerichte in deren Thätigkeit eingriffen und die Urtheile derselben zu vollstrecken ablehnten, als der nachdrückliche Wille des Landesherrn erkläret, „daß diejenige, so Lathen- oder Churmuths Gütern haben, bei denen Lathen Gerichteren die Churmuth zu verthätigen und Belehnung zu nehmen, oder die empfangende Hand zu stellen, nach wie vor schuldig seyen, die Unwillige hingegen zu der Erhebung bey denen ördentlichen Gerichteren nicht gezwungen, sonsten auch die bey erwehnten Lathen gesprochene Urtheilen, auff des Lathen Gerichtes Requisition ihres Inhaltes also fort und behörend exequiret werde." [1]) Bei den Appellationen von den Hobs-, Laten- und Churmede-Gerichten war es den Parteien im Ober- und im Niederstift freigestellt, in zweiter Instanz an das weltliche Gericht in Cöln oder in Bonn, in dritter Instanz an das weltliche Hofgericht in Cöln zu appelliren, während die Appellationen von den Schöffengerichten direkt an das Hofgericht gingen —

Außer den Aemtern des Vogtes, der Schöffen und der übrigen Gerichtspersonen gab es noch eine ganze Reihe anderer Beamten mehr oder minder untergeordneten Ranges; es gab einen Schloßhauptmann oder „Wachtmeister" (mit einem Gehalte von 25 Rthl.),

[1]) Verordnung vom 25. Mai 1729.

welcher der Burgwache und der „Bürger-Schützerei" vorstand; einen Fischmeister oder Fischerei-Aufseher (Gehalt 12 Rthl.), welchem die Instandhaltung der Fischweyer und die Besorgung des Fischwesens oblag; einen Wasserbau- und Mühlen-Inspektor, einen Buschhüter (Gehalt 25 Rthl.) u. s. w. Alle diese hatten wieder eine Menge anderer Beamten unter sich, so daß das Beamtenpersonal der Herrschaft ein ziemlich bedeutendes war. Die Besoldung für dasselbe floß aus den Einkünften der Herrschaft; nur da, wo diese Einkünfte nicht ausreichten, oder wo besondere Abgaben an die Churfürstliche Kammer zu entrichten waren zur Unterhaltung des Hofes und Bestreitung der Landesbedürfnisse im allgemeinen, wurden die Zölle, Zehnten, die Steuersimplen, Tribut, Accise auf Bier und Wein eingeführt und zur Ermittelung des Betrages, der zu erheben war, dienten die Descriptionen, während der Steuer-Anschlag selbst erst nach erfolgter Genehmigung durch den Landtag und die Stände zur Ausführung durch die Local-Einnehmer gelangte. — Um nun zu sehen, wie bedeutend die Einnahme-Quellen der Odenkirchener Herrschaft waren, soll hier eine möglichst genaue Aufzählung des herrschaftlichen Eigenthums — der Domänen — folgen.

An erster Stelle muß natürlich die Burg genannt werden, wo der Besitzer der Herrschaft, wenn er in Odenkirchen anwesend war, wohnte und wo auch die ganze Verwaltung ihren Sitz hatte. Ihre Gestalt in den früheren Jahrhunderten kann nicht mehr ermittelt werden, aus dem vorn auf dem Titelblatte dieses Buches abgedruckten Schöffensiegel von 1547, welches jedenfalls die Burg darstellt, läßt sich aber doch noch einige Aehnlichkeit mit der heutigen Burg erkennen. Jedenfalls war sie nach Art der alten Burgen gebaut, mit Gräben versehen, von Weihern umgeben, durch Zugbrücken absperrbar. Das Regalienbuch, welches uns stets gute Dienste erweiset, sagt von ihr: „Erstlich das Schloeß und Burgh Odenkirchen in seinen Ringgräben, Weyeren, Wällen und Mauren, und darumbhero noch ein Weyer, von etwa beigelegenen Alten Weinhauß „der Weinhaußweyer" genannt, so in der größe halten und bey der Landtmaeßen befunden: (unausgefüllt).

Die ursprüngliche Bauart und Einrichtung der Burg ist nicht mehr bekannt, aber sowohl aus der eben angeführten kurzen Beschreibung derselben und ihrer Umgebung, als auch aus anderen zerstreuten zufälligen Angaben läßt sich mit Bestimmtheit ersehen, daß sie ganz nach Art alter Burgen eingerichtet und gelegen war; auch das, daß Odenkirchen (nach Alpen) die andere „Hauptsäule" (Hauptfestung) des Niederstiftes war, läßt auf eine starke Befestigung ganz besonders der Burg schließen. Am „Freitag den 16. August 1697, 8 Uhr Morgens" wurde durch den Vogt Ernst Friedrich Schreiber auf Ansuchen des Herrn Philipp Eugen v. Mérode ein Inventar über das zur Burg gehörende Eigenthum aufgestellt „im großen Saal auf der Burg" und darin aufgezählt: „Das Burghauß, Vorhof, Scheune, Stallung, Weinhauß nebst zugehöriger Stallung, Mühlenhauß, Mühle und dazu gehörige Ark und Stallung." Wie weit sich das Terrain ausdehnte, auf welchem diese Räumlichkeiten standen, ist ungewiß; das aber ist desto gewisser, daß dasselbe durch Wälle und Gräben eingeschlossen und durch feste Mauern vor Feinden geschützt war. Es war natürlich, daß ein so stark befestigter Platz in den damaligen kriegerischen, unruhigen Zeiten vielfach in die Stürme hineingezogen wurde und alle Leiden des Krieges mit durchmachen mußte; und es ist uns als Folge davon ja mehrere Male ein recht kriegerisches Leben in Odenkirchen vor Augen getreten. Wenn dann fremdes Kriegsvolk die Herrschaft verschonte, oder wenn allgemeine Kriege nicht wütheten, dann sorgten Streitigkeiten am eigenen Heerd, politischer oder religiöser Natur, welche bald zwischen verschiedenen Burgherren, bald zwischen den Bürgern geführt wurden, für den Kriegszustand in Odenkirchen, wodurch uns dann auch wieder einige Notizen über die Burg erhalten wurden. Zuletzt gar, wenn Ruhe und Frieden zurückgekehrt war, dann brach die Wuth der Elemente über Odenkirchen los, und auch sie hatten wieder das Gute, daß uns wenigstens einige Einzelheiten aus der Geschichte Odenkirchen's erhalten blieben. Bei den beiden ersten Begebenheiten, den kriegerischen Verwickelungen und inneren Streitigkeiten, war das Hauptaugenmerk natür-

lich stets auf die Burg gerichtet, denn wer diese besaß, war faktisch „Herr" von Odenkirchen; bei den Elementar-Ereignissen blieb sie aber auch nicht verschont, indem ein großer Brand, der am 24. Mai 1701, Nachts gegen elf Uhr ausbrach, laut Attest der Schöffen vom 19. April 1720 „nicht nur schier das gantze flecken, die darinnen gelegene Bannalmühle und das weinhauß, sondern auch das Burghauß selbst sambt selbigen Jahrß alling- und sämblicher, sodan aus vorherigen Jahren Ebenfallß annoch vorräthigen Früchten dadurch consumirt, verzehrt und zu schanden worden." Noch wenige Jahre vorher war die Burg selbst und alles dazu Gehörende mit einem großen Kostenaufwande reparirt worden, indem meist in Folge der Streitigkeiten um den Besitz Odenkirchen's die Reparaturen unterlassen waren, bis die v Frentz den Churfürsten von diesem „erbärmlich-baufälligen Zustand" der Burg am 8. Novembris 1684 in Kenntniß setzten und um Beschleunigung der Reparatur baten, da „wegen annähernder Winterzeit summum morae periculum (die größte Gefahr) obhanden" sei. Dazu kam, daß 1689 das ganze Schloß sammt Kanzlei durch Bombardement eingeäschert wurde. Durch die Beamten des v. Mérode wurden die Brandschäden rasch geheilt; die Burgmühle wurde ganz neu in Stein aufgeführt, „sodann auff'm Castehl (Burg) der rechter Flügel und Ein Vorhaupt, sowie auch auff dessen Unterhoff Eine neue scheur (Scheune), stallung, behausung vor den Wachtmeister sambt wachtstube und Einem andern höchstnötigen gebäw (Gebäude) auch neuen Brüggen reaedificiret und angeleget und hinwiderumb zu standt gebracht." [1])

Das Haupteigenthum des Hauses Odenkirchen bestand in den herrschaftlichen Mühlen und dem durch die Herrlichkeit zerstreut liegenden Grundeigenthum, woraus beträchtliche Einkünfte bezogen wurden; durch Zoll, Zehnten und sonstige Abgaben, welche erhoben wurden, steigerten sich diese Einkünfte zu einer bedeutenden Summe.

[1]) Attest der Schöffen vom 19. April 1720.

Vorerst sei bemerkt, daß „auff der Neerßen-stront und Waßerfluß gebührt Keinem, Mühlen oder Gewerck derselbigen zu setzen oder zu bauen, dann mit Erlaubniß und Willen des Landtherren und Obrigkeit der Burgh und Schloß Odenkirchen.“ Alle Unterthanen, im Bezirk und grentze dieser Hoich- und Herrlichkeit Odenkirchen wohnhaft, waren verpflichtet, auf den Odenkirchener Mühlen mahlen zu lassen, wofür der Müller als Molter „den Sechszehenden Theil und nix mehr außzunehmen und zu empfangen Macht hat.“ Von dem Mühlenzwang war Rüb- und Leimsamen ausgenommen, „dae einem Jeden freystehet, solches zu lassen schlagen, wo es Ihm gefällig.“ Auch durfte von den Odenkirchener Unterthanen Niemand Mehl auswärts kaufen; wer aber von auswärts kam, um auf den Odenkirchener Mühlen mahlen zu lassen, „wie oftmals beschieht,“ dessen Pferd, Wagen oder Karren, wie auch die Früchten und (mitgekommene) Hülfe waren auf der betr. „Neyß oder Farth“ von allen Abgaben frei. — Nach diesen Vorbemerkungen nennt das Regalienbuch als „zugehörige und untergehörige Mühlen“:

1. Die Burgmühle. Der Müller Wilhelm Scherkens hatte dieselbe in Pacht auf 12 Jahre von Remigii zu Remigii und gab davon zu Pacht: Einhundert Malter Roggen, zwanzig Malter Weizen, eben so viele Malter Gerste, Zwei Ohm Rüböl, dreihundert Rübkuchen, zweihundert Leinsamenkuchen, sechzig Thaler an Geld, und zum neuen Jahr einen Goldgulden. Außerdem mußte er jährlichs dem Hause liefern „Ein Vett Vercken, wan es eine Nacht ahm Kromholtz gehangen, solle es waghen zweihundert pfundt.“ Dann waren die Burgfrüchte molterfrei zu mahlen. —

2. Die Muelen vor Pixhoff uff der Neersen gelegen, sonsten Tilmans Muelen genannt. Dieselbe gab an Erbrenten und pacht jährlich 14 Quart Rüböl, und mußte dem Landherrn eine Ohm Oel „ohne einige Belohnung“ schlagen. Im Jahre 1563 am 18. Januar wurde dem Herrn v. Neuenahr, welcher damals diese Mühle gekauft hatte, durch den Vogten Tilman Behren und Wilhelm Bormans v. Kessel gestattet, „ohne Schad des Herrn und Verderb der Bröche und umbliegender Nachbaren noch ein Gewerk

zu einem Lohwerk an dieser Mühle machen zu lassen, darzu er des Strömmbs (Stromes) solle gebrauchen." Dafür verpflichtete sich der Besitzer, „alle Jahre zu lieberen und zu zahlen zu Lichtmessen an Rübolich fünf und dreißig Quarten, dessen sollen die 14 Quarten (welche vorhin bei der Pacht genannt sind) mit drin gerechnet sein."

3. Düssels-Mühle zu Güdderath. Besitzer: Heinrich's von der Düssel nachgelassene Wittib und Hausfrau Christina Brauns.

4. Die Bellener Mühlen, „welche in possessione (in Besitz) hatt Herr Dederich Koch, Canonicus an St. Caecilien in Cöln." Dieselbe that „neben guter Pacht" an Erbpacht und Rente dem Landherrn für Stromgerechtigkeit aus: 14 Quart Rüböl, und eine Ohm Ohligs mußte kostenfrei geschlagen werden.

5. Die Steinsmühle, Besitzer Hermann Krewell und desselben Sohn Jacob Schaeffen. Dieselbe hatte „am bestimbten Tag zu liefern" an Erbpacht und Rente: dreihundert Stück Rübkuchen, eine halbe Ohm Rüboel, und „ohne einige Kosten zu schlagen und zu liefern das ist, sie sollen keinen Kuchen noch Lohn davon haben: Ein Ohm Ohligs."

Die bedeutendsten Einnahmen flossen indeß unstreitig aus den liegenden Gründen, so zum Hause Odenkirchen gehörten und welche aus Acker- (oder Arts-) Land, Wiesen, Benden, Broichern, Gärten, Weihern u. s. w. bestanden. Die einzelnen Theile dieses herrschaftlichen Eigenthumes lassen sich nicht aufzählen, ja selbst nicht einmal alle nachweisen; es finden sich aber noch die Protocolle vor über die „Verpachtung der churfürstlichen Gärten"; „Verpachtung der churfürstlichen Eichholtzbenden"; „Verpachtung der Nierhofer Weide"; „Verpachtung der churfürstlichen Burghaußbenden"; „Verpachtung der Hover- und Geistenbecker churfürstlichen Ländereyen"; „Verpachtung der churfürstlichen Fischweyer zu Odenkirchen" u. s. w., welche einen Schluß auf den Reichthum des Hauses thun lassen.

Ein Protocoll über „Empfang der unbeständigen Gefälle zu Odenkirchen pro 1787/88" ergibt eine Summa Summarum von 2308 Rthl. 4 stüber, welche von folgenden Gegenständen bezahlt werden mußten:

1. Gärten: Ein kleines Gärtchen hinter dem Schloßwall, 24 stüber. Der Garten gelegen an der Fabrik, so Frau Bouget hat, 2 Rthl. 52 stüber 8 Heller. Der sog. Sibgens-Garten 1 Rthl. 4 stüber. Der sog. Desolatgarten 3 Rthl. 7 stüber 8 Heller.

2. Burghausbenden: 1. Pfand, verpachtet an Math. Vetten zu 2 Rthl. 3 stüber 7 Heller; 2. Pfand, der sog. Klockenberg, dem Görd Charles verpachtet zu 1 Rthl.; 3. Pfand, die sog. Heuscheuer, ebenfalls an Görd Charles zu 8 Rthl. 7 stüber 8 Heller; 4. Pfand, der sog. Kappesdamm, an Gisbert Wirtz verpachtet zu 8 Rthl. 7 Stüber 8 Heller; 5. Pfand, der sog. Ochsenbend, an Görd Charles für 3 Rthl. 7 Stüber 8 Heller verpachtet. Dann die Bleich am breiten Weier, an Henrich Jöres zu 2 Rthl. 22 St. 8 H. vergeben.

3. Landpachten. Herrschaftliche Ländereien: 1 Stück am Schirges-Camp ad 12 Rthl. Ein Stück an Frau Bouget thut 30 Rthl. Der sog. hohe Kamp thut 14 Rthl. Der sog. March, zu 12 Rthl. verpachtet. Ein Stück im Dahl thut 8 Rthl. Die sog. Canins-Kuhl thut 2 Rthl. 15 Stüber. Ein Stück am Kamphauser Sträußchen verpachtet zu 10 Rthl. 30 St. — Herrschaftliche Länderei, in zwei Theile getheilt, die sog. Nierhover Weyd, das sog. Büschger Broich und Herrschaftliche Eichholtzbenden in Mülforth zusammen für 40 Rthl. verpachtet.

4. Landpachten von Hover und Geistenbecker Ländereien, zusammen 33 Morgen groß, thut . . . (ist nicht angegeben.)

5. Banalmühle, quartaliter 212½ Rthl., bezahlt nach bonnischen Landrenthmeisterei-Cours ad 113 Cronen 37½ Stüber.

6. Zoll und Weinhausgerechtigkeit zu Odenkirchen, laut Pachtzettel vom 13. Dezember 1783, thun beide zusammen 55 Rthl.

7. Eichholtzbenden zu Odenkirchen, laut Pachtbrieff vom 27. Mertz 1780, thuen 22 Rthl. 30 Stüber.

8. Zoll zu Mullforth laut Pachtbrieff d. d. Bonn den 21. May 1780, thut 55 Rthl.

9. Eier-Accise durch die ganze Herrschaft erträgt sich auf 40 Rthl.

10. Bier-Accise thut quartaliter 10 Rthl.

11. Wein-Accise, alljährlich durch den Weinwirthen bezahlt, je nachdem mehr oder weniger verzapft worden, 9 – 10 Rthl.

12. Diensten-Gelder d. h. Gelder, die für die zu leistenden Hand-, Spann u. s. w. Dienste bezahlt werden, 200 Rthl.

13. Juden-Tribut, jährlich am 1. May fällig; jede Haushaltung zahlt edictmäßig 5 Rthl., betrug 1788 und 89 zusammen: 47 Rthl. 30 Stüber.

14. Fischerei-Verpachtung bringt ein: 72 Rthl. —

Die „Specification der jährlichen Renten des Hauses Odenkirchen, wie Seine hochgraeffliche Exellenz, der Herr Marquis v. Westerloo solche das Jahr 1698 empfangen" führt folgende Posten auf:

1. Geldtrenten, so beständig, thut in Summa 487 Rthl. 35 St. 11 Höller.

2. Geldtrenten, so unbeständig, von 10 Jahren zusammengezählet und dann in 10 gleiche Theile dividiret, thut ohne den truckenen, in der General Rechnung apart angeschlagenen Weinkauff. 418. 59. 8.

3 Früchten-Renten, beständige und unbeständige, letztere wie ad 2 berechnet: a) Roggen 452 Malter 6 Vaß 1 Viertel; ab für Krimp und Mäusebiß 3%: 16 Malter 4 Vaß 1 Viertel, und für Gehälter und andere Lasten: 13 Malter 1 Vaß. — b) Waitzen: 42 Malter; ab 3% wie oben. — c) Haaber: 352 Malter 7 Vaß 1 Viertel; ab 4%: 14 Malter 1 Viertel. — d) Gerste 36 Malter 2 Vaß 1 Viertel. — e) Buchweitzen 13 Malter 4 Vaß. — f) Rübsamen: 5 Malter 7 Vaß 1 Viertel. — g) Erbsen: 4 Malter. —

4. Allerhand dieser Herrschaft andere Renten, als Oel, Rübkuchen, Wachs, Flachs, Stroh, Enten, Capäune, Hühner, Lämmer, Gänse, Eier, Butter, Käse u. s. w. (Siehe unten.)

5. Wohnung und regalia. Wirdt dieses hauses vortreffliche wohnung, jurisdiction, brüchten, lehn-Cammer, jagd, Fischerey, Taubenflucht, Gärten, lant, das zum hause gebauet wird, und

in dieſe rechnung nicht einbegriffen iſt, brandt auff dem hauſe, dienſte, weinfuhren u. dergl., ſo die Freyherren v. Frentz genoſſen, jährlich gar gering angeſchlagen auf 300 Rthl. —

An anderer Stelle werden die sub 4 genannten Sachen folgendermaßen ſpecifizirt:

An Oel: 100 Maßen 2 pinten; davon gehen jährlich an die. Burgwacht 45, an die Kirch 30 Kannen, reſtiren alſo 25 Maaß 2 pinten, per Maaß 1½ ſchilling, thut 4. 46. 14

An Rübkuchen 30 Stück, jedes pro 1 Stüber: 5 Rthl.

An Wachs 14½ Pfd., jedes Pfd. pro 15 Stüber: 3. 37. 8.

Der Flachs hat in 10 Jahren gethan 1229 Rthl. 20½ Stüber, thut pro uno anno (jährlich) 122 Rthl. 56 St.

Das Stroh that in 10 Jahren 148 Rthl. 52 St. 12 Heller, thut pro uno anno 14 Rthl. 53 St.

Zehent-Lämmer in 10 Jahren, 48 Rthl. 12 Stüber, iſt pro uno anno 4 Rthl. 49 St.

Butter 54 Pfd., jedes Pfd. 5 St. . . 4 Rthl. 30 St.

Eier 300 Stück, jedes Viertheil 5 St. . . 1 Rthl.

Erbpfacht-Gänſe, 2 Stück, jede pro 15 Stüber, thut 30 St.

Hühner laut Rechnung 156 Stück, rauch-höhner 56 Stück, ſeyn zuſammen genommen 212 Stück, jedes pro ½ ſchilling angeſchlagen, thut . . 13 Rthl. 15 St.

Capaunen 42 Stück, jeden ad 1 Schilling, thut . . 5 Rthl. 15 Stüber.

Endten 12 Stück, jede pro 6 Stüber angeſchlagen, thut . . 1 Rthl. 12 St.

Käſe 12 Pfd., jedes Pfd. pro 1½ Stüber, thut . . 18 St.

Die Jahresrechnung für 1770/71 weiſt in baarem Gelde eine Einnahme von 5852 Rthl. 11 Stüber, und eine Ausgabe von 2390 Rthl. 16 Stüber 2 Heller nach.

Die Verpachtung der Zehnten und ſonſtigen Gefälle der Herrlichkeit Odenkirchen für den Churfürſten Clemens Auguſt, v. J. 1745 ſiehe im Anhang.

Die aus diesen Verpachtungen erzielten Einnahmen bezifferten sich für die Jahre 1698—1718 auf 58,944 Rthl. 55 stüber 10 heller, während in der gleichen Zeit die Ausgaben „für Pensionen, Bauten und Proceßkosten" die Summe von 52,125 Rthl. ausmachten; die Rentmeisterei Zoppenbroich war darin nicht einbegriffen. Dazu kamen dann die aus den Erbrenthen und Erbpachten in Geld und Naturalien (noch) eingehenden Summen, die aus dem Brüchtenwesen kommenden Gelder, die von außerhalb der Herrschaft gelegenen Gütern an die Burg zu zahlenden Abgaben, die Churmuths-Güter u. s. w., welches Alles uns zwar ein kleines, aber dennoch ein klares Bild von den großen Einkünften der Herrschaft zusammenstellen läßt. Eine „generale Rechnung aller Odenkirchischer Einkünfte von 1643—1697" gibt die Summa Summarum der innerhalb dieser Zeit eingegangenen Renten allein auf 199,633 Rthl. 11 stüber an; ein „ungefährer Ueberschlag und Verzeichniß der jährlichen Renthen und Gefälle des Hauses Zoppenbroich" von 1765 gibt an, daß die an Zoppenbroich gehörenden churmudigen Güter, allein in Kirspel Gysenkirchen gelegen, 14—15 betrage, so aber meist Pferd-Churmuden seien; viele seien verloren gegangen, und drum weist der Churfürst das Gericht zu Liedberg an, diese an das alte Lathengericht Zoppenbroich churmudigen Güter, von denen er höre, daß sie meist verlustig (verloren) gegangen seien, ausfindig zu machen. Den beßten Beweis für die beträchtliche Größe des odenkirchener herrschaftlichen Eigenthums und die dortigen hohen Einkünfte liefert eine churfürstliche Urkunde aus „Uerdingen den 24. August 1751." In derselben bekennt der Churfürst Clemens August, von dem weltlichen hohen Gerichtsscheffen Monschaw binnen Cöln 50,000 Florin courant oder zu 52 albus in Darlehen à 4% empfangen zu haben, mit der Verpflichtung, von 1752 ab termino Bartholomaei jährlichs 10,000 Florin zurückzuerstatten „Diese 10,000 Florin sollen jährlich aus den Einkünften Odenkirchens bezahlt werden, und erst, wenn diese wegen Mißwachs oder andere Unglücksfälle nicht reichen, wird der Churfürst das Fehlende aus anderen geldern ergänzen."

Odenkirchen wurde zugleich als Hypothek für die ganze Summe gestellt. [1])

Wenn nun noch nach einer zu Wien im Juli 1712 aufgestellten Liste die „Generale Rechnung aller Odenkirchischer Einnahmen vom Jahre 1643—1697" beigefügt wird, so ist das Bild über das Eigenthum und die Einkünfte des Hauses Odenkirchen möglichst vollständig und klar.

Die Einnahmen betrugen in den Jahren:

	Rthl.	Stüber.		Rthl.	Stüber.
1643:	4089	29	1662:	4765	57
1644:	3651	57	1663:	3286	35
1645:	2924	3	1664:	2963	45
1646:	2680	44	1665:	3145	38
1647:	2510	29	1666:	2883	32
1648:	3418	21	1667:	2779	45
1649:	5011	16	1668:	2741	58
1650:	4088	42	1669:	2918	51
1651:	5283	20	1670:	2971	43
1652:	3885	51	1671:	2825	2
1653:	3118	22	1672:	3357	1
1654:	2971	46	1673:	3627	58
1655:	2928	18	1674:	3626	16
1656:	2823	13	1675:	5453	54
1657:	2688	17	1676:	4070	30
1658:	3033	17	1677:	3156	27
1659:	3120	22	1678:	3060	52
1660:	3636	34	1679:	3112	17
1661:	4452	49	1680:	2799	16

[1]) Wären die Einkünfte und das Vermögen des Hauses nicht ganz bedeutend gewesen, so könnte man auch kaum begreifen, wie einerseits die verschiedenen Familien wegen ihres angeblichen Eigenthumsrechtes um Odenkirchen so langwierige kostspielige Processe führen konnten, und wie sie anderseits so enorme Abstandssummen fordern resp. anbieten konnten, um in den ungestörten Besitz der Herrschaft zu kommen resp. zu bleiben.

	Rthl.	Stüber.		Rthl.	Stüber.
1681:	3149	19	1690:	3185	58
1682:	3070	23	1691:	3266	37
1683:	3107	12	1692:	4382	17
1684:	4074	34	1693:	5744	30
1685:	3123	18	1694:	4308	16
1686:	3081	—	1695:	3581	37
1687:	2949	26	1696:	3515	5
1688:	2827	41	1697:	4005	44
1689:	3447	29			

Dann wirdt alle zwölff Jahre, auch wohl Jedes Jahr, von denen pfächteren bey angehender neuen Pfacht der Mühlen, Weinhauses, Zölle, Zehenden ꝛc. dem Pfachtherrn ein praesent, oder also genandter trockener Weinkauff gegeben, so man in diesen 55 Jahren (von 1643—97) gar gering rechnet auff 2000 Rthl. — Ferner weiset das gerichtliche attestatum, daß die Odenkircher Maaß mehr als 8 pro Cento größer, als die Cölnische seye, welches (laut angefügter specialen Rechnung) in allem austraget 6854 Rthl.

Gibt Summa Summarum 199,636 Rthl. 11 Stüber.

Eine Aufzählung des unbeweglichen Eigenthums der Burg nach dem Regalienbuch siehe im Anhang. —

Diesem großen Eigenthum und Vermögen (Einkommen) entsprach der im herrschaftlichen Burghause gemachte Luxus. In seinem Streite mit dem Marquis v. Westerloo führte der Baron von Horrion Klage darüber, daß der Erstere den größten Theil des werthvollen Mobilars aus der Burg heimlich nach Holland verschleppt habe, worauf er, v Horrion, doch auch Mit-Eigenthumsrecht habe; namentlich zählt er einen großen brillant, zwei pandeloques (Glasgehänge) und fünf Haarnadeln auf, „welche mit dem entwendeten Silberwerk, Creutzen und Ohrgehängen nach Holland verschleppt sind und deren Werth nach Anlaß darumb gemachten Status (Taxe) mindestens auf 36/m (36,000) Gulden holländisch taxirt worden ist.“

Es sind schon vorhin bei Aufzählung der in der Herrschaft Odenkirchen auf der Niers gelegenen Wassermühlen einige Verpflichtungen angeführt worden, welche die zeitigen Pächter übernommen hatten. Im Anschlusse daran mögen hier noch einige andere Pachtverträge, welche sich auch ganz vorzüglich auf die Mühlen beziehen, so wie Schenkungen in Erbpacht aus späteren Jahren Platz finden.

Laut Pachtvertrag vom 1. October 1564 mußte „Müller Kounraid (Conrad) und Aleigen (Adelhaide) eheleute" als Pacht für die binnen Odenkirchen gelegene Korn- sammt Olligs-Mühle sich zu folgenden Leistungen verpflichten: der Anpächter mußte Alles machen lassen, was beschädigt wurde, für das Haus Odenkirchen frei mahlen; dann 100 Malter Roggen, 15 M. Weizen, 2 fette Schweine, $^1/_2$ Ohm Oel, aus gutem Samen geschlagen, $2^1/_2$ rthl. für einen Erkenntnißpfennig und 400 Rübkuchen jährlich liefern. Bürgen bei diesem Pachtvertrag blieben Reinart an der Bellen und Hermann Schweden. — Ein Müller Johann Ottgen und seine Frau Frentzgen gaben später 100 M. Roggen, 20 (5 mehr) M. Weizen, 100 bescheiden Thaler oder deren Werth, $^1/_2$ Ohm guten, klaren Rüböligs, 600 Kuchen, halb aus Rüb-, halb aus Leinsamen gemacht, und 200 Pfund Speck. — Noch ein anderer Pächter, Hermann Dürselen und Dylien (Odilia) seine Frau pachteten die Mühle gegen die Leistung von 100 M. Roggen, 15 M. Weizen, „guter, reiner, gekrumpfter Frucht"; dazu lieferten sie ein Schwein von mindestens 200 Pfund, oder zwei, jedes à 100 Pfund; 40 bescheiden Thaler oder deren Werth, 200 Rübkuchen und $^1/_2$ Ohm Oel jährlichs, aber pro rata quartaliter zu bezahlen. Gegen diese Bedingungen erhielten sie dann, wie schon bemerkt wurde, den sog. Mühlenzwang und sonstige Gerechtigkeit, sowie einige kleine Vergünstigungen, wie z. B. freie Benutzung der an die Mühle anschießenden Benden u. s. w.

1685 den 8. April verpachtete Win. Hieron. v. Frentz die beiden (Mehl- und Oel-) Mühlen mit dahin gehörendem Zwang an Mewiß Dürselen und Cath. Wackerzapp, Eheleute, um 110 M. Roggen, 20 M. Weizen, 34 M. Maltz, odenkircher Maß; „dazu

zwei feiste Schwein, deren jedes am Krumpholtz 200 Pfund wiegen soll", 100 Pfund guter Butter und 85 rthl. — Unter dem 27. May 1746 wurde von Augustenburg aus vom Churfürsten ein Pachtvertrag mit dem Müller (und Gerichtsscheffen) Cöntgens zu Odenkirchen genehmigt, wonach dieser die Mahlmühle sammt Zubehör auf 12 Jahre pachtet gegen Bezahlung von 168 rthl. pro 80 alb., 125 M. Roggen, 25 M. Weizen „und nebst diesem für den truckenen Weinkauf 375 rthl. paar erleget. Gegen Genuß der unteren Wiesen soll er den Fasel-Ochsen und Eber halten und füttern; die Leute muß er rasch bedienen; nicht mehr als $^1/_{16}$ Molter nehmen, approbirtes Gewicht und gezeichnete Maß halten und für das Haus Odenkirchen frei mahlen." Dagegen müssen die Unterthanen ihre eigene und auswärts gekaufte Frucht bei ihm mahlen lassen; Contravenienten soll das Pferd und die Karre sammt den Früchten, die sie nach auswärts gebracht, confiscirt werden und der Müller davon das Molter bekommen. Als diese 12 Jahre am 17. August 1758 zu Ende waren, wurde ein neuer Vertrag geschlossen, wonach Cöntgens für die Folge in runder Summe 750 rthl. pro 80 alb. stylo ferreo (ohne Nachlaß) und ohne jede weitere Verpflichtung bezahlte. — Aus Bonn den 7. August 1778 befiehlt der Churfürst dem Kellner (Vogt) zu Odenkirchen, die Bannalmühle nach Ablauf der Pachtjahre (1780) in loco um Geld und Frucht auszusetzen dem Meistbietenden. Bevor aber das Jahr 1780 gekommen, war der Vogt Bouget gestorben. Seine Wittwe wandte sich im July 1779 an den Churfürsten und stellte ihm vor, sie sei durch den Tod ihres Mannes mit ihren 5 Kindern in eine harte Lage gekommen und bitte daher, da die Mühlenpachtjahre (der Bannalmühle) zu Ende gingen und der jetzige Müller und seine Frau dem Brantweintrunk so sehr ergeben seien, daß sie (die Frau) schon gestorben und auch er „nach seiner Visionomie und angesetztem Geschwoltz" nicht lange mehr leben könne, ihr die Mühle auf 12 Jahre für 800 rthl. Pacht jährlich mit den jetzigen Bedingungen zu geben; sie könne dieselbe, sagt sie, als kurz bei der Kellnerei gelegen, gut versehen. Sie erhielt aber zur

Antwort, daß schon ein Pachtpreis von 850 rthl. geboten sei; wenn sie auch diese Summe bezahlen wolle, solle sie den Vorzug haben. Am 27. July 1779 wurde der Pachtvertrag mit ihr abgeschlossen, wonach sie die Bannalmühle vom 27. August 1780 an für 850 rthl. stylo ferreo jährliche Pacht auf 12 Jahre erhält.

Am 13. May 1780 berichtet dieselbe Wwe. Bouget dem Churfürsten, der Müller Krosch sei gestorben und die Pupillen desselben hätten sie gebeten, ihre bis 1781 laufende Mühlenpacht zu übernehmen, wozu sie auch bereit sei. Sie habe zur Feststellung dessen, was den Erben bei ihrem Abzuge zu vergüten sei, oder zur Last zu stellen, die Mühle durch den churfürstl. Baumeister Flügel besichtigen lassen, und sie bitte nun den Churfürsten „zu disponiren, ob und welche Vergütigung er den dermahligen Abständeren angedeihen lassen wolle." Am 27. May erhielt sie die Antwort, nach Lage der Sache könnten die Erben mit einer Vergütung von 25 rthl. sich vollständig begnügen. — Der Name des Müllers Krosch begegnete uns zuerst im May 1767, wo er bei dem Churfürsten anfrägt, ob er nach zwei Jahren, wo seine Pachtzeit zu Ende gehe, die Mühle behalten werde. Bouget, zur Aeußerung in der Sache vom Churfürsten aufgefordert, empfahl 16. May 1767 Verlängerung des Contractes mit Krosch, weil der jetzige Miethpreis von 750 rthl. bei einer neuen Verpächtung schwerlich erreicht werden würde, weil der Krosch im Bezahlen stets pünktlich gewesen sei und keine Klagen gegen ihn laut würden. Daraufhin wurde der Contract am 20. May 1767 auf zwölf Jahre — beginnend 1769 — verlängert. —

Im Jahre 1792 den 13. März petitionirt der Müller Adolph Dahmen beim Churfürsten, er habe sich 1781 von der Wwe. Bouget überreden lassen, die Mühle zu übernehmen, die Miethe sei aber so hoch und die Lasten so ungeheuer, daß er sein ganzes Vermögen darin gesteckt. Außerdem aber ließen die jülich'schen Einwohner auf den Grenzen überall Windmühlen erbauen und verböten ihren Unterthanen, im Cölnischen mahlen zu lassen. Bis jetzt habe er sich nur halten können durch einen kleinen Handel mit Frucht,

den er nebenbei betreibe; da er nun aber einmal auf der Mühle eingerichtet sei und ganz zu Grunde gehen müsse, wenn er zum Abzug genöthigt sei, so möge man ihm die Mühle gütigst in neue Pachtung geben, oder ihn zeitig vom Abzug avisiren, damit er sich vor- und anderswo umsehe. Die Antwort lautete auf Verlängerung der Pacht, auf Empfehlung der Bouget hin.

Derselbe Müller Dahmen bittet den 2. Juni 1794 den Churfürsten — und mit Befürwortung durch C. J. Aldenhoven, Kellner zu Odenkirchen, dessen Name bei dieser Gelegenheit zum ersten Male vorkommt — um Zollfreiheit für 17 neu zu beschaffende Mühlensteine. Das Gesuch wird aber abgeschlagen, weil eine solche Vergünstigung im Pacht-Contracte nicht enthalten sei. Die Wwe. Bouget hatte ebenfalls früher um diese Vergünstigung gebeten und sie erhalten, und die Rheinzollbeamten von Andernach, Linz und Bonn waren angewiesen worden, die Steine gegen Vorzeigung des Freischeins zollfrei und unaufgehalten passiren zu lassen.

Desgleichen sind Verpachtungen der Oel- und Vollmühle „am Stein" vorräthig, welche z. B. 1764 dem damaligen Besitzer Schulden halber verkauft und von Henrich Greven und Adam Weidenfeld acquirirt wurde. Letztere erhielten die Erlaubniß, dieselbe zu einer Papiermühle einzurichten, wofür sie dann dem Hof alles Papier frei liefern mußten.

Im Jahre 1770 hatte die Steinsmühle jährlich 6 Riß Papier nach Bonn zu liefern. Zu diesem Posten hat die Rechnung pro 1770 das Vermerk: „Vorbemelte 6 Riß Papier von der steins-Mühlen sind niemahlen geliefert worden und restiren à 30. aprilis 1765 usque ad 30. aprilis 1771 mit 36 Riß papier, oder statt deren jährlichs zu liefernden 6 riß papier $10^1/_2$ rthl. species, so machen in 6 Jahren = rthl. 63." Dieser Vermerk findet sich jährlich in den Rechnungen erneuert, bis laut Decret vom 17. Juli 1780 diese Lieferung, „die doch nie erfolgte", der Mühle erlassen wurde. — 1788 thut die Steinsmühle jährlich termino 1. Octobris von denen Gründen an Erbpacht rthl. 10. 30. —

Der Müller Edmund Heynen von Zoppenbroich sagt in einer

Eingabe an den Churfürsten im Juli 1751, seine Pachtzeit gehe Ende des Jahres aus, seine Mühle sei aber so schlecht im Stande an Rädern, Achse und Geschränk, daß eine Reparatur nicht zu vermeiden sei. Er bittet, ihm die Pachtzeit um 12 Jahre zu verlängern und dem Rentmeister von Zoppenbroich die Vornahme der Reparaturen, die sich auf 40—50 rthl. belaufen könnten, zu befehlen; seine Pacht betrug 375 rthl. Der Churfürst schreibt zurück d. d. Uerdingen den 15. August 1751, seinem Gesuche sei Folge gegeben und „das Gehörige" an den Rentmeister von Zoppenbroich ergangen. — Am 1. Januar 1766 wird demselben Edmund Heynen, „scheffen und Müller" und seiner Frau Catharina Heynen dieselbe (zoppenbroicher) Mühle, „zu der ungefähr 32 Haushaltungen gehören", auf zwölf weitere Jahre zu dem Pachtpreis von 400 rthl. per 60 stüber Cöllnisch verpachtet. —

Der „Papier-Mühler Greven" wird zuerst in der Rechnung des Hauses Odenkirchen für das Jahr 1764/65 genannt, wo ihm für an das Haus Odenkirchen geliefertes Papier 106 rthl. 45 stüber bezahlt wurden; von da ab figurirt er jedesmal in der Jahresrechnung. In einer späteren Rechnung heißt es: „Die Papier Mühl am Kohr thut an Erbpacht termino S^{i} Andreae fällig 50 rthl., so dann zwei Rhinnen Besten Papiers à 1 rthl. 30 stüber. Jetzt existirt die Papiermühle nicht mehr; ebensowenig die viel später entstandene Schweitzer'sche.

Laut Protocoll vom 2. September 1777 Rheydt war Edmund Heynen Martini 1739 auf die zoppenbroicher Mühle gezogen; vor ihm war Pächter Wilhelm Knappertz, und vor diesem Philipp Peiffer.

Wie sich so wenigstens fünf Mühlen als „zum Odenkirchen gehörig", „innerhalb der Grenzen der Herrschafft gelegen" namhaft machen lassen, so weisen die Acten und Rechnungen auch eine Menge von Benden, Broichern, Wiesen, Gärten, Weyern und Ländereien nach, welche Eigenthum des Hauses waren und welche theilweise vom Hause selbst bewirthschaftet wurden oder verpachtet waren und eine schöne Pachtsumme einbrachten. Dazu kamen die Erbpachts-

renten, Fahrzinsen, Kurmuden, Lieferungen u. s. w. u. s. w., was alles zusammengenommen ein recht ansehnliches Capital jährlich ausmachte. [1782 gibt die Wwe. Bouget an, die Zahl der Erbpachtgüter in Odenkirchen excl. Zoppenbroich betrage 394¼ Morgen Ackerland, 36 Morgen Grund, 27 Erber und 2 Baumgärten, welche zusammen 60 Malter 3 Vaß 1 Viertel Roggen und 42 M. 3 Vaß Hafer einbrächten.] — 1766 erhielt Johann Crapohl und Consorten die im Jahre 1605 um 300 rthl. versetzt gewesenen Kradepohls-Benden und gaben dafür einmal 100 rthl. species baar in hartem Geld nach Stadt-Cölnischen Cours, und übernahmen eine Erblast von 100 Eiern und 6 Erb-Enten, die sie jährlich an die Kellnerei Odenkirchen liefern mußten. October 1792 pachtet Johann Frenzen das zur Kellnerey Odenkirchen gehörende, in 5 Morgen bestehende „Broichbüschgen", genannt „der Haußbroich", welches bis dahin seit vielen Jahren die Erben Engels, aber ohne Erbpachtbrief, gegen eine jährliche Abgabe von 1 rthl. 30 stüber besessen hatten. Frenzen bezahlte jährlich 7½ stüber mehr (1 rthl. 37½ stüber).

Ebenso finden sich Schenkungen an Private, welche in der Nähe der Burg, Niers und sonst wohnten und welche gegen Uebernahme einer unbedeutenden Erbrente ihr Eigenthum durch solche Schenkungen vergrößerten resp. rentabeler und zugänglicher machten. So erhielt beispielsweise der Schreiner Busch (Adolph) zur Erbauung eines Viehstalles u. s. w. an der Burg „hinter dem Wall" ein Plätzchen von 8 Fuß, genannt „an den Laakern" (Lache = Sumpf) nach Zustimmung des odenkirchener Fischmeisters Blanck, gegen jährliche Entrichtung eines Huhnes. — Ebenso bitten die Gebrüder Franz und Gottfried Charles eine Lache ausfüllen und als Eigenthum benutzen zu dürfen. Diese Lache, sagen sie, sei vor ihrem Hause und solle zum Abfluß des sog. Pudels-Weyers dienen; sie falle aber beständig zusammen und alle Fäule halte sich darin auf. Der Bitte wird am 14. Juni 1755 entsprochen und sie zur Lieferung zweier Hühner jährlichs verpflichtet. — 1764 wird dem Nicolas Coenen und Consorten 4 Ruthen abgetreten „zu ihren an

die daselbstigen Mühlen-Weyeren anstoßende Häuseren", gegen jährliche Lieferung eines Huhnes oder Bezahlung von 5 stüber für jede Ruthe. — 1765 erhält Johann Gottfried Schierkes ein dreieckiges Plätzchen „hinter seinem Haus, hinter des Gerichtsboten-Gehalts-Garten außer dem Schloß Odenkirchen Binnengut", zu einer Ausflucht für sein Haus und in specie zu seiner Gerberei, wozu man, wie er sagt, nur durch sein Haus gelangen könne. Es war nur einige Ruthen groß; er gab 1 rthl. Erbpacht. — 1767 erhielt Franz Schreiber die Erbverpachtung eines zu Odenkirchen, neben der Neerse gelegenen Stückes Broich und Weydengewächses von der Größe $1^1/_4$ Morgens. Dasselbe gehörte zum Schloß, war aber wegen des äußersten Morastes weder gangbar noch nützlich. Seine Verpflichtung lautete auf $2^1/_2$ rthlr. Erbpacht. — In demselben Jahre erhielten die Eheleute Pauen „die Erbverpachtung eines kleinen Häußgens und dreyer bei dem Schloß Odenkirchen gelegener, $^1/_4$ Morgen haltender Gärten". Sie hatten jährlich 8 rthl. $37^1/_2$ stüber zu bezahlen. — 1768 erhält Heinrich Vetten die „Erbverpachtung der Halbscheid der Hover und Geistenbecker Lenderey", die im Ganzen 7 Morgen 2 Viertel hielten. Er bezahlte 8 rthl. 15 stüber Erbpacht; die andere Hälfte hatte Franz Nensen erhalten. — 1770 erhielt Nicolas Raap in Erbpacht einen hinter dem Schloß gelegenen Garten zur Erweiterung seiner Tabakfabrik. Zahlte jährlich 3 rthl. 30 stüber. — 1773 erhielten Peter Altgott und Franz Görris einen „im Kraufloch" gelegenen Garten und mußten dafür an die Kellnerei Odenkirchen jährlich 2 rthl. Erbpacht abführen. — 1782 bittet die Kellnerin Wwe. Bouget um Erbverpachtung der hinter ihrer Seidenfabrik gelegenen Gartenplätzchen, wovon das eine ca. 24 Ruthen, das andere 10—11 Ruthen groß sei. Sie stellt vor, ihre Seidenfabrik gehe so gut, daß sie dieselbe erweitern müsse, um nicht die Webstühle in den Häusern Anderer aufzusetzen. Das eine Plätzchen (24 Ruthen) besitze bis dahin der Gerichtsbote Görd Charles „als ein sich selbst angemaßt habender Gehaltsgarten": das andere wäre gegen jährliche Erlegung von 1 rthl. $7^1/_2$ stüber an Gottfried Schirgens verpachtet. Dem Charles

möge, sagt sie, „der vor dem Dorpff Odenkirchen gelegene sog. Desolatgarten gegeben werden als Ersatz, der 1/4 Morgen 6 Ruth. 13 Fuß groß und dessen Pachtjahre jetzt Remigii ablaufen." Ihre Eingabe ist vom 9. 7bris 1782, und unter dem 24. ejusd. wird ihr vom Churfürsten willfahrt, auch in Bezug auf den p. Charles, und ihr eine Martini 1783 zuerst zu zahlende Erbpacht von jährlich 2 rthl. 52 stüber 4 Heller auferlegt. (Eine weitere Bitte der Bouget um Bewilligung des Walles ꝛc. zur Ausdehnung ihrer Fabrik (Febr. 1793) siehe weiter hinten.) — 1788 geschah die Erbverpachtung von 5/4 Ruthen Landes am Weyer — „Mühlenweyer-Damm" — für Henrich Neuß, um darauf eine neue Scheune zu bauen. Die Erbpacht betrug 12 1/2 stüber oder 2 1/2 Hühner. — Indeß nicht allein „in dem Dorpff Odenkirchen", sondern im ganzen Bereiche der Herrschaft lagen erbpachtpflichtige Güter. So bittet, um wieder nur einzelne anzuführen, Conrad Poestges zu Odenkirchen im Februar 1790 den Churfürsten um gnädigste Bewilligung, 1 1/2 Viertel erbpachtpflichtigen, im wettscheweller Feld gelegenen Landes, vorhauptig an Anton Menz Gründen, langseitig aber an Henrich Reisdorf anschießend, an Wilhelm Krahe verkaufen zu dürfen, „um in diesen preßhaften Zeiten meine Ehefrau, meine Kinder und mich selbst zu unterhalten." 1793 stellt derselbe Poestges die Bitte, der Churfürst möge genehmigen den Verkauf von 1/4 Mg. Landes, worauf 1/4 Roggen Erbpacht laste; er habe das Stückchen „aus Armuth, Dürftigkeit und Elend, woraus unvermeidlich die größte Noth fließet", dem Franz Nensen für 11 rthl. verkauft; es schlage in das Brunsberger Lehen ein, liege im wettscheweller Feld, langseitig an Franz Nensen, vorhaupts an den churfürstlichen Busch anschießend. Zu beiden Verkäufen gibt der Churfürst die Bewilligung (den consensus alienandi), „damit der p. Poestges nicht mit seiner Frau und seinen Kinderchen darben müsse." — 1790 wandten sich 1. Wilhelm Lüpges, 2. Joan Jansen, 3. Joan Graf, 4. Ehefrau Krall und 5. Werner Bocks mit folgender Eingabe an den Churfürsten: der Anton Paulussen, sagen sie, schulde ihnen 56 rthl. 51 stüber (ad I. nämlich 13 rthl. 25; ad II. 5, 7 1/2;

ad III. 14, 52; ad IV. 4, 16½ und ad V. 19 rthl. 10 stüber); er wolle oder könne nicht zahlen, und deshalb bäten sie Churfstl. Durchl. um die Erlaubniß, das dem Paulussen gehörende, zu Monshof gelegene Haus umschlagen (verkaufen) zu dürfen. Das Haus sei zwar mit Erbpacht beschwert, es sei aber das einzige Pfand, woran sie sich entschädigen könnten. Nachdem die Kellnerin Bouget auf Veranlassung des Churfürsten obige Angaben der Bittsteller als richtig bestätigt, und noch beigefügt hatte, daß zu dem Hause noch 1½ Mg. Land gehöre, welches zum Janshover Lehen lehnrührig sei, während das Haus erbpächtig mit Früchtenlieferung, Schatz und mehr Lasten an die Kellnerei Odenkirchen sei, gibt der Churfürst d. d. „Bonn den 8. Merz 1790" die Genehmigung zum Verkauf des Hauses. Nun aber meldet sich 23. Mai 1790 der p. Paulussen, „churpfälzischer Soldat", mit der Bitte beim Churfürst, auch das (von der Bouget angegebene) Land, welches mit einer Erbpacht von 1 Faß Roggen und 5½ stüber beschwert sei und welches vorhauptig an Gerichtsscheffen Dürselen's, langseitig an Albert Klöters Land anschieße, verkaufen zu dürfen, was ihm ebenfalls bewilligt wird. —

Abermals wandte sich die Wwe. Bouget zu Anfang des Jahres 1793 („praes. Bonn 25. Februar") an den Churfürsten mit einer Eingabe, worin sie vorstellte, sie wolle mehrere Fabrikhäußger nach hinten und ein fünftes ansehnliches Fabrikgebäude und Handelshaus straßenwärts bauen; sie bitte um Ertheilung des Walles, der 2—3 Fuß hoch sei, der Pudelsweyer, der trocken, und der beiden Gärtchen vom Gerichtsschreiber, welcher ca. 16 Ruthen groß, und von Erben Charles, der 17 Ruthen groß sei und wovon die Kellnerei 34 stüber Erbpacht erhalte, in Erbpacht. Die Größe des erbetenen andern Platzes gibt sie auf ca. 1½ Morgen an, die Zahl ihrer Arbeiter auf 80 und mehr Mann. Vom Domcapitel, bemerkt sie, habe sie schon Mercurii den 30. Januar 1793 die Bestätigung dieser Erbpacht erhalten. Unter dem 25. Februar e. a. befiehlt der Churfürst dem Kellner Lenders von Neersen, „den Platz seiner Größe, Lage und Werth nach gehörig zu untersuchen, auch darauf

zu achten, ob bei dem Gesuche der Suplicantin das Interesse eines Dritten tangirt werde und wieviel Erbpacht jährlich gefordert werden könne." Lenders schickt seinen Bericht am 15. Macrz 93 ein, gibt die Größe des Platzes, „wenn er ganz eben gemacht sein wird", auf $1^1/_2$ Morgen augenscheinlich an und sagt, es sei nicht abzusehen, daß ein Dritter benachtheiligt werden könne. Der Grund werde niemals die durch etwaige Planirung entstehenden Kosten aufbringen; da aber aus der Fabrik der Nutzen gezogen würde, so solle die Petentin verpflichtet werden zu einer Erbpacht von 3 rthl. jährlich und zur Einrichtung des neuen Gärtchens für den Gerichtsschreiber; ebenso solle sie angehalten werden, den neuen Graben durch den Pudelweyer sammt Abfluß in gehörige Ordnung zu bringen und zu erhalten. Der Churfürst Max Friedrich gibt dem Gesuch in dieser, von Lenders vorgeschlagenen Weise seine Genehmigung am 26. April 1793, am 10. May sendet er dem Domcapitel die Genehmigung zu zur Anhängung des Sigilli ad Causas für „die nunmehr verstorbene Vogtin und Kellnerin." Das Capitel remittirt sie mit dem Siegel am 17. May dem Churfürsten, „zur Uebersendung an die Erben der Bouget."

Das Regalienbuch weiß nichts davon, daß die Unterthanen der Herrschaft besondere Rechte gehabt und sich besonderer Privilegien zu erfreuen gehabt hätten; es läßt sich drum auch wohl annehmen, daß außer den Berechtigungen, an gewissen Orten sich den Bedarf an Torf zu stechen, in den churfürstlichen Waldungen Holz zu lesen oder zu gewissen Zeiten ihr Vieh, als Kühe, Gänse u. s. w. auf die Gemeindeweiden zu schicken, zu andern Zeiten aber das nothwendige Gras dort zu schneiden und nach Hause zu bringen, keine anderen Rechte besonderer Art für die Bürger bestanden haben. Was besonders das letztere, die Weidgerechtsame und das Grasschneiden betrifft, so entspann sich Ende des vorigen Jahrhunderts ein lebhafter Streit zwischen den Behörden und den „Mülforther und Döhrer Gemeinheiten" in Betreff der Weidgerechtsame „auf den Stockbroichbüschgen."

Am 16. Juni 1781 berichtete die Wwe. Bouget nach Cöln, es

werde dort noch wohl bekannt sein, wie ihr Mann sel. mit vieler Mühe vor Jahren das wilde Chaos des Hauses Zoppenbroich umgeschaffen und dasselbe in ansehnlichen Zustand versetzt habe; es sei alles neu bepflanzet worden, und schon sei es gegen früher nicht mehr zu erkennen, auch werde jetzt schon ein bedeutender Nutzen daraus gezogen. Damals, als ihr Mann die neue Pflanzung vorgenommen, hätten die Mülforther Unterthanen sich auf eine „Charteque“ (Erlaubniß) vom Hofkammerrichter Grafen v. Virmondt, gegeben zu Neersen am 20. November 1741 berufen, wonach sie die gegen Westen von Zoppenbroich aus gelegenen Stockbrücher, „die Torfkuhl“ genannt, als Viehweide benutzen dürften. Damals einigte man sich in der Weise, daß den Mülforthern erlaubt wurde, auch in Zukunft das Gras für ihr Vieh aus besagter Torfkuhle zu holen, daß sie aber auf das Recht, ferner das Vieh darauf zu treiben, ihrerseits verzichteten. Dieser Vereinbarung entsprechend, schrieb die Wwe. Bonget, sei es auch bis jetzt schon 13—14 Jahre lang so gehandhabt; nun aber hätten mit einem Male Johann Krapohl und Peter Laurenzen die Insassen von Mülforth wieder aufgewiegelt, ebenso die von Bell und Dohr, so daß sie wieder Oeffnung der Broicher zum Auftreiben des Viehes verlangten Der Churfürst solle aber die Forderung abweisen, da sonst die ganze Arbeit ihres Mannes wieder zerstört werde, zumal man nur Eigennutzen im Auge habe und nicht die Liebe zum Gemeindenutzen, sondern strafbarer Eigensinn und Ungehorsam die Petenten treibe; dann aber auch, weil sonst die Rheydter Unterthanen, welche vor etwa 4 Jahren mit ihren Ansprüchen auf die nordwärts von Zoppenbroich gelegenen Broicher abgewiesen seien, ebenfalls wieder mit ihren Ansprüchen auftreten würden. — Darauf hin befahl der Churfürst am 19. Juni 1781 dem Vogtsverwalter J. H. Schotten und dem Gerichte zu Odenkirchen, sie sollten alles Vieh aus den zoppenbroicher Büschen und Broichern „mit starker Hand, eventuell durch Execution“ (mann forti event. executive) fern halten, bei Uebertretungen das Vieh auf der Stelle confisciren und die Anstifter zur wohlverdienten scharfen Bestrafung „bei jedem Falle

stracklich" ihm namhaft machen; auch sollten sie den Krapohl und Consorten schärfstens inquiriren und ihm das Protocoll darüber einsenden.

Am 27. Juni ging darauf ein Bericht des Vogtverwalters an den Churfürsten ab; er sagt, Bouget habe die „Torfkuhle", deren Name schon verrathe, daß es kein Weidgang für Vieh gewesen sein könne, unter den Augen des derzeitigen Bürgermeisters von Mülforth, Vit Gansen, und desjenigen von Dohr, Peter Cremer, aufgebessert und auch den jetzigen Unruhestiftern sei die Arbeit nicht unbekannt geblieben. Daraus erhelle, daß nur böse Absichten der Grund des Verlangens seien; zudem seien die Bewohner von Bell nur durch Angst und Drohungen mit unter die Antragsteller gerathen, da sie niemals Vieh auf die Weide geschickt hätten. Es zeige sich deutlich, daß man nur die im Jülich'schen wohnenden Einwohner von Rheydt „aufwickeln" (aufwiegeln) wolle, da ein gewisser Otto Scheren und Engel Müllges sich sogar die Mühe anthäten, dort in Rheydt für Aufbringung der Proceßkosten zu kollektiren. Er, Schotten, stimmt der Ansicht der Kellnerin Bouget vollkommen bei, daß nur Freude am Aufruhr hier die Triebfeder sein könne; dies gehe am deutlichsten daraus hervor, daß man eine große Menge eigener und fremder Gänse auf das Broich treibe, welche das Gras förmlich abhackten, so daß die Pferde und Kühe nur abgezwicktes, mit Unflath bedecktes Gras fänden. Zudem habe man eine Menge Flachsgruben unnöthiger Weise angelegt und rund um dieselben Holzpflanzungen gemacht, so daß für die Viehtrieft gar wenig restire.

Der Churfürst verlangte nun zu wissen, 1. wie es mit dem fraglichen Weidgang vor 1741 gewesen; 2. wie der Besitzstand von da bis jetzt (1781) beschaffen; und 3. ob der Weidgang habe gut benutzt werden können, besonders auch, ob hinreichendes Gras vorhanden gewesen sei und noch vorhanden sei. Die Antwort auf diese drei Fragepunkte ging am 14. Juli ab und lautete folgendermaßen:

ad 1. Es datiren sich die Gerechtsame vom Jahre 1741,

„wo man dem Grafen v. Virmont einen revers abgehascht hat; für frühere Jahre wird das Recht nicht beansprucht."

ad 2. Es sei bekannt, daß bis zu Bouget's Zeiten die Torfkuhl nur ein mit wenigem Holz bewachsener Morast gewesen, und daß das Vieh wegen der Gefahr, stecken zu bleiben, sehr selten dorthin getrieben sei. Ja, der Viehhüter habe manchmal die Nachbarschaft zusammengeblasen, um das im Morast „vertiefte" (versunkene) Vieh herauszuschleppen. Dann endlich

ad 3 habe also das Vieh dort keine Grasnahrung finden können. Als Gewährsmann hierfür wurde der 80jährige Friedrich Bockmann, „welcher 40 Jahre lang als Förster die churfürstlichen Broicher und Höltzer geschützet und beobachtet", angeführt. Jetzt, nach den Verbesserungen der Torfkuhle durch Bouget, sei allerdings Gras da, welches man den Unterthanen zum Abschneiden ja auch nicht vorenthalten wolle; als Viehgang sei der Platz aber seit 16 Jahren geschlossen gewesen, wobei es verbleiben möge. —

Auf Grund dieser Antwort resolvirte der Churfürst sich Freitag den 3. August dahin, daß die Bittsteller abzuweisen seien — „zumal auch das vom Grafen v. Virmont gegebene Servitut durch den innerhalb letztverflossener 16 Jahre nicht gehandhabten Gebrauch ohnlängst in's Faule gefallen" sei.

Die Sache war aber damit nicht abgemacht; die Abgewiesenen legten am 20. Mai 1782 gegen diese churfürstliche Resolution Appell ein und legten „einen neuen Geldausschlag auf die Gemeinheiten zur Bestreitung der Kosten des Processes". Im Eingange ihrer Appellationsschrift fragen sie den Churfürsten — mit Rücksicht auf eine früher von der Wwe. Bouget dem Churfürsten gemachte Bemerkung, daß die Unterthanen wild zu ihr auf das Schloß gekommen seien und sie mit barschen Worten angefahren —, ob es denn ein Verbrechen sei, wenn ein in Complimenten nicht geübter Bauersmann seine Obrigkeit geradeaus frage, wie man es bei der Frau Bouget gethan, ob man ihm seine Rechte lassen oder nehmen wolle; ob es schlimm sei, vor den Beamten des Churfürsten zu erscheinen und zu ihnen zu gehen, während doch der Churfürst

selbst in seiner Residenz Jeden leutselig empfange und ihm Gehör schenke; ob dann endlich die bloße Klage eines Weibes, wie im vorliegenden Falle, zur Abweisung berechtigter Ansprüche genüge? Was ihre Ansprüche dann betraf, so bewiesen sie noch einmal die Berechtigung derselben und baten, der Churfürst möchte das obenkirchener Gericht anweisen, die klagenden Gemeinheiten wieder in den Besitz des hergebrachten Weidganges zu setzen und sie nicht mehr darin zukünftig zu stören. Die Behauptung, es sei früher schon Vieh in der Torfkuhle stecken geblieben, wurde durch Zeugen-Aussagen für unwahr erklärt, vielmehr Personen genannt, welche selbst von 30, 40, 50, 60 Jahren her und länger Hüter gewesen waren und Nichts derartiges wußten. Ob die Viehtrieft dem herrschaftlichen Interesse nachtheilig sein könnte, bezweifelten sie; aber wenn dies auch der Fall sei, so könne dieses doch ihr Recht nicht alteriren. In Betreff dieses letzteren Punktes, der Schädlichkeit für die Holzung, forderte die Wwe. Bouget die churfürstlichen Amtsjäger J. Müller zu Hülchrath und den Churpfälzischen Amtsjäger J. P. Schloemer zu Giesendorf im Jülich'schen zu einem unpartheiischen Urtheil auf. Diese bezeugten am 1. October 1783: „daß wir die pflanzungen zu Zoppenbröich in der sog. Turfkuhlen wohl besehen, und eyd- und pflichtmäßig bezeugen müssen, daß in besagte Broicher ohne den größten Schaden und Verderb des dicht besetzten und im schönsten Wachsthum stehenden jungen elleren Holtzes kein Weidgang könne noch müsse gestattet werden."

Dieses Gutachten legte die Wwe. Bouget in Cöln vor und beantragte Abweisung der Kläger in der Appellinstanz; denselben Rath gaben die Räthe und Anwälte dem Churfürsten am 14. Oktober 1783, wobei sie abermals hervorhoben, daß die Antragsteller die Beflanzung mitbewirkt hätten und sich seit langer Zeit (longissimo tempore) der Trifft begeben hätten, wodurch nach allgemeinem Rechtsgrundsatze ein Recht verloren gehe. („Possessionem longissimo tempore non usu eo magis amitti, si non usus ex proprio facto causam habeat.") Als bis zum 3. September 1784 noch kein Entscheid erfolgt war, wandten sich die Unterthanen in einer

neuen Eingabe an den Churfürsten; in dieser wiesen sie auch den Einwurf der Bouget wegen der Schädlichkeit der Viehtrifft damit zurück, daß, wenn dies der Fall sei, auch die Bouget selbst keinen Gebrauch davon machen dürfe; da sie es aber doch thue, so zeige sich daraus recht deutlich, daß es sich nur darum handle, die Mülforther u. s. w. um ihr altes, gutes Recht zu bringen.

Schließlich ließ der Churfürst einen Vergleich anbieten, der aber von der Hand gewiesen wurde, weil der Inhalt desselben unannehmbar erschien; endlich kam derselbe 1792 doch zu Stande, als man gegenseitig die Beschwerlichkeit des Prozesses fühlte und beiderseits wegen des schließlichen Resultates besorgt wurde. Die betr. Honschaften machten selbst folgende Vorschläge, welche vom Churfürsten angenommen wurden:

1. Die Honschaften verzichten vollständig auf den freien Weidgang in der sog. Torfkuhle; sie behalten aber

2. auf den 31 Morgen der zu Zoppenbroich gehörenden Eichholtzbenden den zweiten Schnitt zur Viehweide, nachdem der erste Schnitt von den Benden abgeführt sein wird.

3. Es ist ihnen der Schnitt des Grases in der Turfkuhle mit der Krumme außer den Friedjahren zu concediren, wie die Einsaßen dieses Recht seit der neuen Bepflanzung bis jetzt genossen, ohne indeß die jungen Pflanzen zu beschädigen.

4. Der Rechtsstreit wird niedergelegt und den Einsaßen die eingesandten Sportelgelder im Betrage von ca. 50 Rthl. zurückgegeben. [1])

Je weniger uns aber von den Rechten der Unterthanen

[1]) Dieser Streit ist aus dem Grunde so ausführlich erzählt, weil dieselben Ortschaften vor wenigen Jahren mit der Civilgemeinde wegen Gerechtsame auf dem sog. Mülforther Broich gestritten haben, aber auch damals abgewiesen sind. Daß die Ortschaften auf dem Mülforther Broich ihr Vieh zu weiden berechtigt waren, geht aus einer Bemerkung des Regalienbuches bei dem „Eykoltsbend" hervor (siehe im Anhang), wo gesagt ist, daß denjenigen, welche die Viehtrifft auf dem Mülforther Broich haben, der Eykoltsbend zu Wasser und Weydt offen liegt. Näheres ließ sich aber darüber trotz des eifrigstens Nachsuchens nicht finden.

überliefert wird, desto mehr hören wir von ihren Pflichten gegen die Herrschaft resp. den Burgherrn. Dieselben sollen hier der Reihe nach aus dem Regalienbuch mit den dabeigesetzten Bemerkungen und Erklärungen aufgeführt werden.

1. Die Wacht des Hauses, Burgh und Schloeß Odenkirchen.

„In offenbaren Veheden (Fehden) oder sunsten noetigen Fällen, wann die Gefahr alldaer erscheinet, sein die Underthanen allhie auf Gebott des Landesherrn mit ihrem verordneten Gewehr in mäßiger Anzahll zu erscheinen und auff der Burgh Wacht zu halten und fleißige Huet alles Unfalles zu thuen schuldigh.

Wann der Landtherr in Zeil der noth mit der Wacht die Underthanen auff der Burgh und Schloß verschonen wollte, so mag durch Wohlgemelten Landtsherrn Güte ordnung gemacht und zu underhalten gebotten werden, wie mit gemeiner Wacht im Landt und herligkeit allem Unfall vorgebauet werden könne."

Das Wachtgeld, welches jährlich für die gemeine Wacht in der Herrschaft von gewissen Personen und Höfen entrichtet wurde, belief sich aufs ganze Jahr „auf Sechßzehndenhalben Gulden, vierzehndenhalben Albus und zwei Heller." —

2. Eyßhauen.

„Den Schloß und Burghweyer sein etliche Underthanen in winterlichen und frierenden Zeiten auff beschehenes Gebott oder Kirchenruff zu eysen und über den anderen Tagh aufzuhauen schuldigh. Und so Jemandt sein Antheill Eyses über gebührende Tagzeit ungehauen liegen ließe und also durch Ungehorsamb sein Ort nit eröfnete, desselbigen Antheill soll der Haußbott hauen und eröffnen und auch darvor den Ungehorsamen und Versaumer so hoch als sechs Albus zu brüchten und zu pfänden macht haben, wie von Alters hergebracht."

3. Die Leymkarren.

„Auff des Herrn Gebott sein etliche Höfe [1]) schuldigh, in ihren selbst Kosten allen den Leym, so zum Bau der Burgh und Schloß Odenkirchen, Item zu des Herrn Weynhauß und Mühlen nöthigh, zu fahren, doch sollen Jenen darzu, nemlich den Leym zu stechen und auf die Karren zu laden, andere Dienstleuthe mit schüppen geboten und darhin gestellt werden. — Mit den Karrhen hat es diesen Verstandt, daß Jede Leymkarrhe auff Sechs fuhrende Karrhen zu rechnen seie. — In diesem Allem soll auch durch den Botten gute Auffsicht gehalten und gleichheit gebraucht werden."

4. Der außlendige Dienst.

„Die gemeine Sembtliche Underthanen, so pferd haben und halten, sein schuldigh auff gebott des Landtherren was wohlgemelter Herr auff Reisen oder sunsten zu holen oder sunsten hinwegh zu fueren nötigh hatt, außlendigh eine Tagreise ferne zu thuen und zu dienen, dagegen durch Wolgemelten Landtherrn Jenen widderumb auf ein Jeder Dienstpferd Anderthalten Albus lauffender Müntzen und ein Faß habern (Hafer), und wann sie widder naheim zu kommen, den Dienstleuthen nach gebuer zu essen und zu trinken geben wird. — Aber wan allein in einem Dagh die reyß geendigt, als daß zu Neuß oder dergleichen gefuhrt oder gedienet wirdt, gibt der Herr oder leßt bezahlen auff Jeder pferdt Anderthalben Albus und ein Viertheill Haberen und nichts mehr. — Doch auff bemelten Reisen und Diensten, dar von Alters von des Herren gueteren Zoll gegeben worden oder noch bezahlet werden muß, daeselbst wirdt von wegen des Landtherren der Zoll, wie auch imgleichen dae man es zu geben schuldigh das weggelt ahn der Dienst- und Fuhrleuthen entgeltniß oder mühe bezahlet."

5. Der inlendische Dienst.

„Im gleichen sein die gemeine Underthanen, so pferd halten,

[1]) Das Regalienbuch führt sie namentlich auf.

schuldigh, Inlendigh oder binnen der Herrlichkeit und ein Meyll wegs ungefehr baußen derselbigen mit pferdten, Wagen oder Karren nach gelegen Zeit der Sachen zu dienen und zu fuhren, was zur notturfft des Baues der Burgh und Schloß, Item des Landtesherren Weynhauß und Mühlen boven Vorgemelte Diensten gehoerigh ohne erstattungh einiger Kosten. — Diejenige aber, so kein pferdt haben, sein imgleichen auff Gebott des Landtsherren mit schüppen und sunsten zur notturfft und gebuer ahn der Burgh, Weynhauß und Mühlen auf ihre selbstköften zu dienen schuldigh, Jeder, daß diese pferdt — und Leibdiensten binnen Landts oder darbaußen nit Weyters, dan wie solche von Alters und biß herzu geleistet worden sein und noch prästirt werden, zu deuten noch zu verstehen sein sollen." —

6. Die Buschfuhr.

„Wannher in Büschen und Broichern, die in dieser Hoch- und Herrlichkeit gelegen, einige schantzen Jaerlichs gehauen und gemacht sein, dieselbige sein folgentz hier angezeichnete Höfe soviell deren zur Haushaltungh und notturfft der Burgh und Schloß verbrannt werden, aufzufahren schuldigh, und dieses auff Gebott des Landesherren und Ihre selbst Kosten.

Roedenfelder Hoff thuet eine gantze Buschfuhr. Wirdt das Gebott bey Hennessen und Nielkens Anna als auf dem principalen Stockguth seßhaftigh angekündigt.

Enger Hoff zu Wetzgewell thut eine gantze Buschfuhr.

Haicksteiner Hoff thut eine gantze Buschfuhr; wird bei Johannen Virsen das Gebott gedaen.

Stapper Hoff thut eine gantze Buschfuhr, geschieht das Gebott bei Hansen und Hermann zur Stappen, welche auff beyden Solstetten oder Stockgüteren sitzen. —

Das Wuestgen Gutt eine gantze Buschfuhr.

Horren Gutt eine gantze Fuhr.

Hein am Ende eine halbe Fuhr.

Peter Benkhauß (oder Backhauß) und seine Consorten eine halbe Fuhr.

Mongshoff thut eine gantze Fuhr, welches Gebott Leonardten dem Schnitzler als Inhabern des Stockgutz beschieht." —

7. Die Heufuhr.

„Dieselbigen Höfe und deren Einhaber sein schuldigh auf Gebott des Landtsherrn in ihre selbst Kösten auff- und affzuladen das bereyte Heu im Eyckoltzbenden (wann Innen der wegh nach notturfft und gebuer gemacht ist), darauß uffs Schloß und Burgh Odenkirchen zu fuhren; und wirdt dasselbigh Heu, desselbigen sey Viell oder wenigh, in dreizehn Housten gesetzt. — Auff Kraedenpoelsbenden wird das Heu in Sieben Housten gesetzt und auff vorbemelte weiß durch die daselbigen Höfe und deren Einhabern geführet, nemlich Wuesten Hoff, Met Hermgens gutt, Horren Hoff, Lendemanß Hoff, Hein am Endt und Backhauß Hoff." —

8. Befriddigungh der Eyckholtsbenden.

„Der Eykots Bendt wirdt und sein schuldigh zu Anfangh des Monats May nach beschehenem Gebott und Kirchenroiff hernach beschriebene gueter und Erber zu bezeunen und in gebuerenden friedt, als langh das Heu nit auß demselbigen gefuhret ist, zu underhalten schuldigh. — Es magh auch ein jeder Erb, so hier den Frid thun und zeumen muß, auff eine jede Ruthe Zaunß gegen daßelbigh sechß Weyden poßen und derselbigen zu nutz und Hilff des Frid-Zaunes gebrauchen.

(Die Angabe der verpflichteten Güter fehlt.)

9. Das Heumachen.

„Wan der Landtherr das Heu in Eickoltzbenden hat machen lassen (was auf des Herrn Kösten geschieht) so sein dasselbigh Graß

gebuerlicher Weiß zu wyren und zu Heu zu machen schuldigh alle mulferader Nachbahren gleich dem Haeckhauser gut an der Bellen inschließlich und sambt den Nachbaren am Dorne.

Undt wann der Hausbott kompt ruffen durch das Dorff Mulferaedt, sein sie schuldigh zu folgen, wer aber nit gehorsamblich nachfolget, denselbigen haben die gehorsamen für das erstemahl auff sechs Albus zu brüchten und dieselbige zu verzehren Macht.

Der Bott magh auch in diesen Benden drei Nachbauren verlassen, entweder auß Freundschafft oder umb Belohnungh und davor sein Beßtes mit Heumachen arbeyten, darmit sein dieselbigh jederzeit entschuldigt gehalten worden.

Es leßt imgleichen der Herr den Kraedenpols-Benden mähen, aber die vorbemelten Mulfahrder biß an das vorbeschreben Hackhausens Erb einschließlich müssen das Gras, jedoch ausgeschlossen die Dörner Nachbare, deren hierinnen verschonet wirdt, wyren und zu Heu bereyten biß in die Housten.

Wan die Vorschrewene Underdaenen in beyden Benden mehen, das graß zu Heu und in die Housten bereytet haben, hatt Innen von Alters gereicht worden ein Krauch biers von Zwentzigh oder vierundzwentzigh Quarten, Zween Brodt und einen halben Kantert, Jedoch wirdt Innen jetzo darfür errichtet Einen halben thaler. —

Also auch in Tumpers Bendt, laest der Landtherr das graß mehen, und muß durch nachfolgende Erber und personhnen zu Heu gewyrt und bearbeitet werden, auff Gebott des Herrn und ohne einige erstattungh, nemblich:

Clauß Pix Gut und Erben an der Bellen. Joeris Brewerß gut daselbsten. Zimmermanß Gut daselbsten. Johan Kremer von dem Zubroichsgen daselbsten, so vorhin ein Hoffstadt gewesen. Steintgens Gut daselbst. Blinten Gut daselbst. Die Schomechers Erben zu Mulfraht vom Scherpenkott eine personhn. Das Kempgen zwischen dem Scherpen Koth und dem Trumper gelegen eine personhn." —

10. Das Heutretten und legen.

„Wan das Heu des Eykoltzbendens durch eben beschriebene fuhr auff die Burgh bracht ist und von dem Wagen auff dem Suller oder stall gelegt wirdt, alsdan sein schuldigh die Einwohner der Freyheit von der underster pfortzen ahn, nemblich Klockenmeisters Wilhelm Meurer, Neliß Lüpgens und also fort hinauff biß ahn die oberste pfortz alle Nachbare das Heu der gebuer zu legen und zu tretten, sie haben pferdt oder Keine pferdt. — Auff gleichen Fall soll das Heu des Kraedenpoels Bendens zu empfangen und zu tretten schuldigh sein die ander seydt der Freyheit Einwohner, nemblich von der oberster Pfortzen an Griet Metzgens Erb, Bernhardt Beckerß, und also hinfurth biß widderumb an die underste pfortz." —

Es waren dieses die hauptsächlichsten Verpflichtungen, wozu die Unterthanen dem Hause Odenkirchen gegenüber gehalten waren; es gesellten sich aber noch eine ganze Anzahl geringerer Dienste hinzu, welche sie ebenfalls leisten mußten. Sie können alle nicht einzeln namhaft gemacht werden, bestanden aber in Bewirthschaftung des herrschaftlichen Eigenthums und Instandhaltung der Wege, Flüsse, Brücher u. s. w. Von den Personal-Lasten wurden sie größtentheils durch Contract vom 24. September 1766 befreit, während die Reallasten, als Eishauen, Weinfuhr, Zäumen, Holzfuhr u. dergl. bestehen blieben. Genannter Contract von 1766 bestimmte, „daß die Gemeinde Odenkirchen aller illimitirter Hand-, Spann- und Herrendienste sowie der Schloßwachen, mit Ausnahme der Erbdienste sowie der Amtsdienste zur Betrettung und Einhaftirung der Uebelthäter gegen Bezahlung von 200 Reichsthalern pro 80 albus jährlich, zahlbar zuerst Martini 1767, völlig befreit werde. Aber an zwei Tägen muß die Gemeinde mit allen Pferden, Ochsen und dienenden Händen dem Churfürsten jährlich unentgeldlich zu Diensten sein. Davon ist aber auch ausgenommen die Honschaft Freyheit, da sie für sich besondere Dienste leistet und die Lach bis Güdderath privative legen und in Stand halten muß.

Dann soll die Gemeinde in Zukunft für den jährlichen Vogelkönig für die ihm vom Churfürsten zu gewährende Dienstfreiheit jährlich ein Billiges, wie von Alters her, vergüten, je nachdem es Krieg oder Frieden ist zu berechnen, da im Krieg der Dienst mehr werth ist. Auch dürfen an den zwei oben bestimmten Tägen die Weiber persönlich arbeiten kommen, damit ihnen nicht durch Stellvertretung noch Kosten erwachsen." —